

Vorlage Nr.: 2023/040

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Landrat	06.03.2023

Wahl einer Kreisdirektorin bzw. eines Kreisdirektors

Beschlussvorschlag: Zum Kreisdirektor des Kreises Recklinghausen wird Herr _____ gewählt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung NRW i. V. m. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen wird als allgemeiner Vertreter des Landrats ein Kreisdirektor vom Kreistag gewählt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, dass die Stelle der Kreisdirektorin/ des Kreisdirektors gemäß § 47 Abs. 2, 4 KrO NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 GO NRW ausgeschrieben wird.

Insgesamt stehen noch drei formal geeignete Kandidaten für die Wahl zum Kreisdirektor zur Verfügung:

- A. Thorsten Castelli
- B. Dominik Schad
- C. Roland Butz

Der amtierende Kreisdirektor Herr Roland Butz hat sich beworben und steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Er ist gemäß § 47 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 71 Abs. 5 S. 1 GO NRW bzw. § 119 Absatz 2 Satz 4 Landesbeamtengesetz NRW zur Annahme einer ersten und zweiten Wiederwahl verpflichtet.

Die persönliche Vorstellung der Bewerber erfolgte in der Sitzung des Ältestenrats am 10.02.2023 sowie in der Sitzung des Kreisausschusses am 27.02.2023. Ebenso haben alle Fraktionen/ Gruppen die Möglichkeit erhalten, alle Kandidaten am 22. und 23.02.2023 in ihre Fraktions- / Gruppensitzungen einzuladen.



Klimpel
Landrat

Wahlverfahren:

Der Kreisdirektor*in wird gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 15 S. 1 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl findet gemäß § 33 Absatz 2 S. 1 KrO NRW in öffentlicher Sitzung statt.

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 35 Absatz 2 KrO NRW. Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrO NRW die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen (§ 35 Abs. 2 S. 3 KrO NRW). Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet gemäß § 35 Abs. 2 S. 4 KrO NRW zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 35 Abs. 2 S. 5 KrO NRW). Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 35 Abs. 2 S. 6 KrO NRW) das Los.